Benutzungsordnung Woldsee

gemäß § 31 des Nieders. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 bzw. 16.12.2004

Die Benutzung der gemeindeeigenen Anlage Woldsee ist täglich von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

Die Benutzung des Geländes und Baden erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle.

Badeaufsicht ist innerhalb der Badezone nur gewährleistet, wenn die DLRG-Flagge gehisst ist.

Nicht gestattet ist insbesondere

- Mitnahme von Hunden gemäß Verordnung der Gemeinde vom 23.06.2005,
- Mitnahme von Pferden/Reiten,
- Befahren des Geländes mit motorisierten Fahrzeugen (ausgenommen Krankenfahrstühle),
- Surfen und Boot fahren (ausgenommen Rettungsboote),
- Hinterlassen von Müll, Leergut, Scherben u. ä. Unrat,
- offenes Feuer und Grillen,
- Zelten gemäß § 27 des NWaldLG.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des NWaldLG.

Den Anordnungen der DLRG, der Gemeinde und der von der Gemeinde beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht und mit Bußgeld geahndet. Personen, die sich nicht an diese Benutzungsordnung halten, werden vom Gelände verwiesen. Im Wiederholungsfall kann ein un-/ befristetes Betretungsverbot ausgesprochen werden.

Gemeinde Bad Zwischenahn Der Bürgermeister